

## **9.1.7 Satzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93**

Vom 2. Mai 2006

### Präambel

Der hoch attraktive Gewerbestandort beidseits der A 93 an der Ausfahrt Schwandorf/Wackersdorf soll - auch nach dem Teilraumgutachten „ROEK“ vom Dezember 1998 - durch interkommunale Zusammenarbeit der drei Standortgemeinden Schwandorf, Steinberg am See und Wackersdorf in einem Zweckverband optimal beplant, erschlossen und betreut werden zur Schaffung und später zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Sowohl im Zweckverband als auch in ihrer sonstigen Zusammenarbeit legen die beteiligten Gemeinden die landesplanerischen Vorgaben, wie z. B. die Zentralitätsfunktionen und ihre jeweiligen ortsplanerischen Interessen, wie z. B. den Innenstadtschutz, zugrunde.

Die Stadt Schwandorf, die Gemeinde Steinberg am See und die Gemeinde Wackersdorf (alle Landkreis Schwandorf) schließen sich gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

### **VERBANDSSATZUNG:**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Aufsicht**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden. Sobald eine Geschäftsstelle eingerichtet ist, hat der Zweckverband dort seinen Sitz.

(3) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Schwandorf.

## § 2 Verbandsmitglieder, Austrittsverzicht, Räumlicher Wirkungsbereich

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Schwandorf und die Gemeinden Steinberg am See und Wackersdorf.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes vor Ablauf von 25 Jahren seit Entstehen des Zweckverbandes ist ausgeschlossen.

(3) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst die Gebiete der Stadt Schwandorf und der Gemeinden Steinberg am See und Wackersdorf, die in dem Lageplan<sup>1</sup> dargestellt sind, der dieser Satzung als Bestandteil beigelegt ist. Alle bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bebauten Grundstücke bleiben als Inseln im Verbandsgebiet ausgespart. Dies sind die Grundstücke:

Flurnummer(n)	Gemarkung	Lage (jeweils östlich der A 93)
986, 965, 965/2, 983	Alberndorf	an der GVS Niederhof/Alberndorf (Imstetten)
108, 109, 109/1, 114/1, 114/2, 110, 111, 111/1	Kronstetten	an der GVS Autobahnmeisterei
240	Alberndorf	an der B 85.

## § 3 Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband verfolgt nachhaltig das Ziel, das Verbandsgebiet als interkommunales Gewerbegebiet zu beplanen, zu erschließen und zu verwalten, um insbesondere die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen durch die Ansiedlung und die Bestandspflege von Betrieben zu ermöglichen.

(2) Hierzu übernimmt er für sein Verbandsgebiet folgende Aufgaben:<sup>2</sup>

1. Wahrnehmung aller bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Aufgaben, wie Bauleitplanung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, unter Zugrundelegung der zentralörtlichen Funktion der Stadt Schwandorf und unter Beachtung landesplanungsrechtlicher Vorgaben; insbesondere sind zum Schutz der Innenstadt und der dort bevorzugt anzusiedelnden innenstadtrelevanten Sortimente Einzelhandelsvorhaben mit solchen Sortimenten gänzlich auszuschließen,
2. Grundstückserwerb und -veräußerung einschl. Tausch- und Ausgleichsflächen auch außerhalb des Verbandsgebietes,
3. Errichtung und Unterhalt neuer kommunaler Erschließungsanlagen,
4. Anwerbung und Durchführung von Betriebsansiedlungen einschl. kommunaler Wirtschaftsförderung,
5. Bestandspflege angesiedelter Betriebe,

6. möglichst eigenständige Finanzierung der Verbandsaufgaben und baldmöglichste Erzielung von finanziellen Erträgen für die Verbandsmitglieder,

7. Öffentlichkeitsarbeit im Aufgabenbereich des Zweckverbandes.

(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und alle dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Rechts, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, gehen auf den Zweckverband über.<sup>2</sup> Solange und soweit der Zweckverband kein eigenes Ortsrecht geschaffen hat, gilt das Ortsrecht des Verbandsmitgliedes, in dessen Gemeindegebiet das Grundstück liegt, weiter.

(4) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied und, soweit gesetzlich zulässig, private Dritte mit der Erfüllung von Zweckverbandsaufgaben betrauen.

#### **§ 4 Kooperatives Verhalten der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder unterstützen den Zweckverband bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele. Insbesondere stimmen sie ihre Entwicklungsabsichten und Bauleitplanungen in einem über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Maß aufeinander ab und arbeiten in infrastrukturellen Fragen, vor allem im Umfeld des Verbandsgebietes, besonders eng zusammen. Sie nehmen auch besonders Rücksicht auf die Innenstadt Schwandorfs (siehe Präambel).

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

#### **A) Die Verbandsversammlung**

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Ersten und dem Zweiten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und 15 weiteren Verbandsräten, insgesamt demnach aus 18 Mitgliedern.

(2) Von den 15 weiteren Verbandsräten stellt

die Stadt Schwandorf	sieben	Verbandsräte,
die Gemeinde Wackersdorf	sieben	Verbandsräte und
die Gemeinde Steinberg am See	einen	Verbandsrat.

(3) Die Verbandsräte und deren Stellvertreter werden von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden schriftlich benannt.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

### **§ 7 Einberufung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungsort und -zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.

### **§ 8 Sitzungen**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.

(2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(3) An den Sitzungen können beratend teilnehmen:

1. der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter des Zweckverbandes,
2. der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde.

(4) Der Vorsitzende oder die Versammlung können weitere sachkundige Personen, z. B. Bedienstete der Verbandsmitglieder, zuziehen und gutachtlich hören.

### **§ 9 Beschlüsse, Wahlen, Niederschrift**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönliche Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedürfen Beschlüsse über:

1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
2. die Änderung der Verpflichtung gem. § 4 Satz 3,
3. die Änderung des Umlageschlüssels (§ 19 Abs. 2) und der Überschussbeteiligung (§ 19 Abs. 3),
4. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
5. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss,
6. die Auflösung des Zweckverbandes.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(5) Der Einstimmigkeit aller satzungsmäßigen Verbandsräte bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Verbandsaufgaben.

(6) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gelten Art. 33 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 KommZG.

(7) Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Beschlussbuch niedergeschrieben und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Verbandsräte erhalten Abschriften der Niederschrift der öffentlichen Sitzungen, die Verbandsmitglieder auch die der nichtöffentlichen Sitzungen.

## **§ 10 Zuständigkeit**

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet in ausschließlicher Zuständigkeit über:

1. die Errichtung und wesentliche Veränderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Haushaltssatzung,
3. den Stellenplan für die Dienstkräfte,

4. die Bestellung des Geschäftsleiters, des Kassenverwalters und deren Vertreter auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden,
5. die Feststellung der Jahresrechnung,
6. die Feststellung von Entschädigungen,
7. die Bildung, die Besetzung und die Auflösung von Ausschüssen,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Die Verbandsversammlung bestimmt durch besonderen Beschluss über die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und über die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

### **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert grundsätzlich sechs Jahre. Sind Verbandsräte Inhaber kommunaler Wahlämter oder Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder, so endet ihr Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihrer kommunalen Amts- oder Wahlzeit.

(4) Scheiden bestellte Verbandsräte vorzeitig aus ihrem kommunalen Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ihres Verbandsmitglieds aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

(5) In den Fällen des Abs. 3 und des Abs. 4 üben die Verbandsräte und ihre Stellvertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(6) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat ein Stellvertreter bestellt, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

(7) Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie können durch ihre Verbandsmitglieder angewiesen werden, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

## **B) Der Verbandsvorsitzende**

### **§ 12 Vorsitzender, Stellvertreter, Amtszeit**

(1) Der Oberbürgermeister der Stadt Schwandorf und der Erste Bürgermeister der Gemeinde Wackersdorf wechseln sich jeweils nach Ablauf eines Jahres zum 1. Mai in Verbandsvorsitz und als Erster Stellvertreter ab. Mit der ersten Amtszeit von dem Entstehen des Zweckverbandes bis zum ersten Wechsel beginnt der Oberbürgermeister.

(2) Der Erste stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle im Verbandsvorsitz. Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Steinberg am See vertritt den Verbandsvorsitzenden als Zweiter Stellvertreter, wenn der Erste Stellvertreter verhindert ist.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.

(4) Der Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden werden im Verhinderungsfall in der Verbandsversammlung als Verbandsrat durch den Vertreter im kommunalen Wahlamt vertreten, sofern nicht das Verbandsmitglied mit Zustimmung der Betroffenen eine andere Person als Vertreter bestimmt.

### **§ 13 Zuständigkeit**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zu kommen.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes und ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Die Arbeiter des Zweckverbandes werden durch ihn eingestellt und entlassen.

### **§ 14 Rechtsstellung**

(1) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind ehrenamtlich tätig.

(2) Für ihre Tätigkeit nach § 13 erhalten der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung wird, wie in § 11 Abs. 2 festgesetzt, durch eine gesonderte Satzung geregelt.

### **C) Dienstherrneigenschaft, Führung der Geschäfte**

#### **§ 15 Dienstherrneigenschaft**

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

#### **§ 16 Geschäftsführung**

(1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten, die der Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt. Solange diese Geschäftsstelle nicht errichtet ist oder soweit ihr laufende Verwaltungsgeschäfte nicht übertragen sind, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei der Verwaltung der Verbandsmitglieder bedienen. Für deren diesbezüglichen Aufwand erhält das Verbandsmitglied vom Zweckverband eine Entschädigung, die jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich.

(2) Der Zweckverband kann eigene Bedienstete als Geschäftsleiter und Kassenverwalter bzw. deren Vertreter bestellen. Hierfür können auch geeignete Bedienstete eines Verbandsmitglieds mit dessen Einverständnis bestimmt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

(3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Geschäftsleiter und Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 17 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.



## § 18 Haushaltssatzung

(1) Vor Beginn eines Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung aufzustellen.

(2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

(4) Die Haushaltssatzung ist entsprechend Art. 65 GO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und amtlich bekannt zu machen.

## § 19 Deckung des Finanzbedarfs, Umlage, Abführung von Einnahmeüberschüssen

(1) Der Zweckverband erhebt in seinem Verbandsgebiet alle zulässigen und möglichen kommunalen Abgaben (einschließlich Steuereinhebung) und Einnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften, vertraglichen Vereinbarungen und dem von ihm erlassenen Ortsrecht mit dem Ziel, den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Finanzbedarf damit zu decken und möglichst Überschüsse zugunsten der Verbandsmitglieder zu erwirtschaften. Soweit und solange die Abgabenerhebung und Einnahmenbeschaffung nicht unmittelbar durch den Zweckverband erfolgt oder erfolgen kann, führt jedes Verbandsmitglied seine Abgaben und Einnahmen für seinen Teil des Verbandsgebietes ohne Anrechnung auf seine evtl. Umlage an den Zweckverband ab.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage. Diese bestimmt sich nach dem Schlüssel:

Stadt Schwandorf	Gemeinde Wackersdorf	Gemeinde Steinberg am See
45 %	45 %	10 %.

Sie wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt und den Verbandsmitgliedern baldmöglichst mitgeteilt. Änderungen während eines Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich. Die Umlage ist in vier Jahresraten jeweils zu Beginn des Quartals zur Zahlung fällig. Ist die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam, können Vorauszahlungen bis zur Höhe von einem Viertel der Vorjahresumlage erhoben werden.

(3) Soweit nach dem Ergebnis der Jahresrechnung die Einnahmen des Zweckverbandes seinen notwendigen Finanzbedarf übersteigen, führt er diese Überschüsse an seine Verbandsmitglieder ab. Jedes Verbandsmitglied erhält den Anteil am Überschuss, der dem Umlageschlüssel (Abs. 2) entspricht. Die Auszahlung erfolgt spätestens drei Monate nach Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung im Sinne des § 21 Abs. 1.

### **§ 20 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden von dem Kassenverwalter oder dessen Vertreter geführt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken

### **§ 21 Jahresrechnung, Rechnungsprüfung**

(1) Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres legt der Verbandsvorsitzende die Jahresrechnung der Verbandsversammlung zur Prüfung (örtliche Rechnungsprüfung), anschließenden Feststellung und Entlastung vor. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwandorf ist als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend heranzuziehen.

(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende alsbald die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ohne Übergang seiner bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit ist nur unter der Voraussetzung wirksam, dass die Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger durch einen anderen Dienstherrn geregelt ist und deren bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften gewährleistet bleiben.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt.

(3) Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert des Anteils der anderen Verbandsmitglieder an diesen Verbandsanlagen zu übernehmen.

(4) Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlageschlüssel im Sinne des § 19 Abs. 2 zu verteilen.

## **§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf amtlich bekannt gemacht.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf. Gleichzeitig tritt diese Verbandssatzung in Kraft.<sup>3</sup>

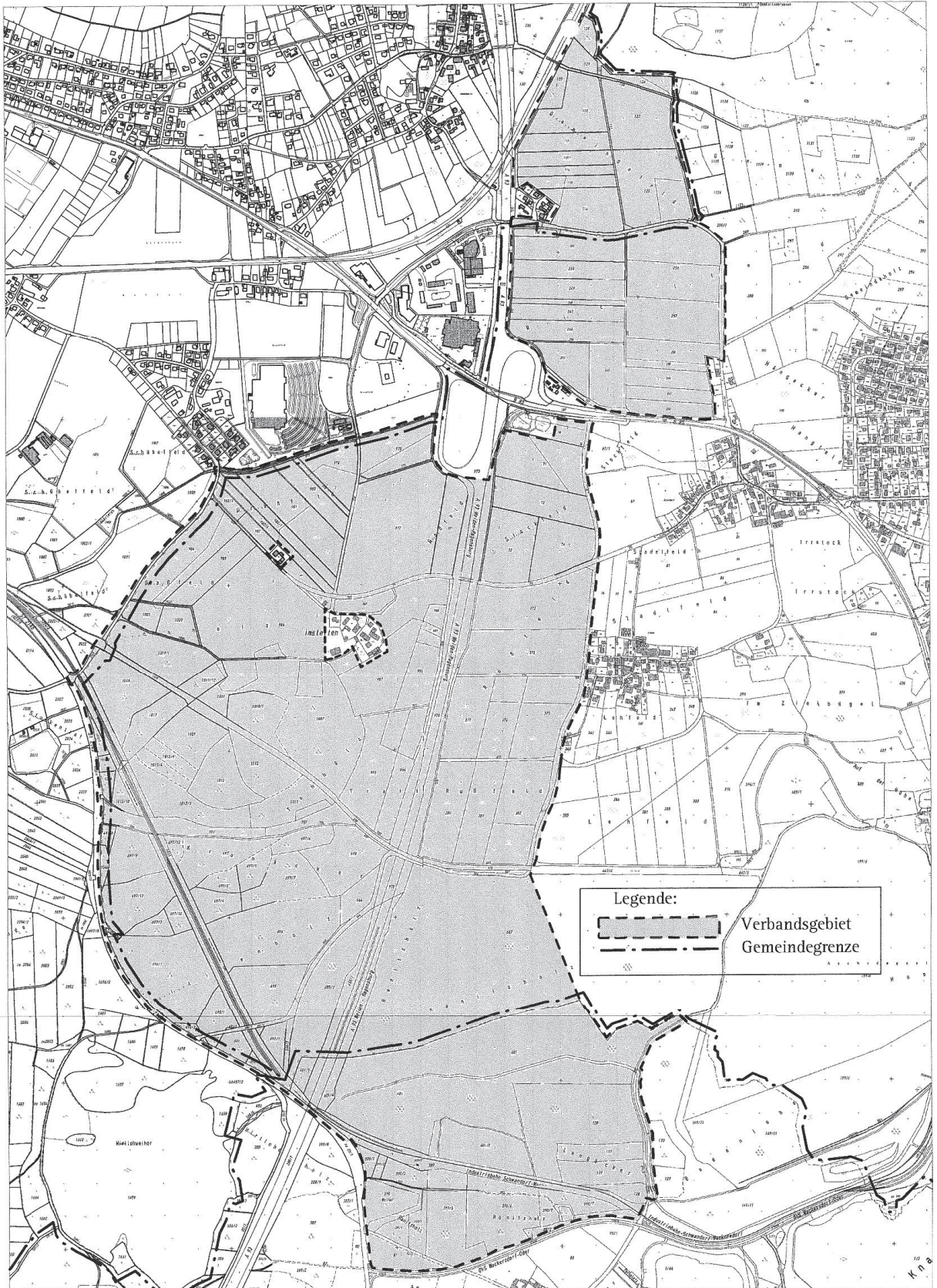
---

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Der Lageplan ist nachfolgend abgedruckt auf Seite 12.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Baugesetzbuch der Regierung der Oberpfalz vom 7. April 2010, nachfolgend abgedruckt auf Seite 13.

<sup>3</sup> In Kraft getreten am 3. Mai 2006.



Interkommunales Gewerbegebiet  
Schwandorf / Wackersdorf / Steinberg am See

Anlage zur Verbandssatzung vom 2. Mai 2006

## Planung und Bau

**Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben  
nach dem Baugesetzbuch auf den  
Zweckverband Interkommunales  
Gewerbegebiet an der A 93  
Vom 15. April 2010  
Nr. 32 – G**

Aufgrund des § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 5. Juli 1994 (GVBl S 573), zuletzt geändert am 29. November 2007 (GVBl S. 847), erlässt die Regierung der Oberpfalz im Einvernehmen mit der Großen Kreisstadt Schwandorf und den Gemeinden Steinberg am See und Wackersdorf folgende Verordnung:

### § 1

Die Befugnis zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen) für den in der Verbandssatzung des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 vom 2. Mai 2006 (Bekanntmachung des Landratsamts Schwandorf vom 2. Mai 2006, ABl. Nr. 6, S. 38) festgelegten räumlichen Wirkungskreis (Verbandsgebiet) wird auf den Zweckverband übertragen.

### § 2

- (1) Dem Zweckverband werden ferner die Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gemeinden für das Verbandsgebiet übertragen
  - a) zum Erlass von Veränderungssperren und zur Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 ff. BauGB),
  - b) zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinden (§§ 24 ff. BauGB) und
  - c) zur Durchführung von Umlegungen (§§ 45 ff. und 80 ff. BauGB).
- (2) Der Zweckverband tritt für sein Verbandsgebiet bei Enteignungen nach den §§ 85 ff. BauGB an die Stelle der Gemeinden.

### § 3

- (1) Dem Zweckverband werden außerdem die Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gemeinden für das Verbandsgebiet übertragen zur Erschließung der Bauflächen, insbesondere mit Erschließungsstraßen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (§§ 123 ff. BauGB).
- (2) Der Unterhalt der Erschließungsanlagen und die Abgabenerhebung zu deren Finanzierung (Beiträge und Gebühren) richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften (§ 123 Abs. 4 BauGB; Art. 5a und Art. 8 KAG).

### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 7. April 2010  
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin